Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1666

Antrag

der Abgeordneten Horn, Scheppmann, Diebäcker, Baier (Mosbach) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 722) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 werden vor die Worte „ab achtzehn Uhr" eingefügt die Worte „sowie an den Sonnabenden vor Ostern, vor Pfingsten und an den Dezember-Sonnabenden".

2. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „1. an jährlich höchstens sechzehn Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs Stunden,".

3. § 13 wird gestrichen.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde kann abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Ausnahmen für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist und diese Ausnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich sind."

   b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über den Ladenschluß in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung unter neuem Datum bekanntgeben und hierbei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Paragraphenfolge ändern sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften streichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1960

Horn
Scheppmann
Diebäcker
Baier (Mosbach)
Arndgen
Becker (Pirmasens)
Berberich
Dr. Bergmeyer
Bühler
Frau Engländer
Frau Geisendörfer
Gontrum
Dr. Hahne
Holla
Kemmer
Kühlthau
Leicht
Leonhard
Memmel
Frau Dr. Pannhoff
Dr. Reith
Dr. Reinhard
Frau Rösch
Ruf
Schüttler
Frau Dr. Steinbiß
Storch
Stingl
Teriete
Weimer
Dr. Zimmer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51